

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 40

Datum 06.12.2011

Nr. 142

---

**Verfahrensordnung  
für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen  
an der  
Bergischen Universität Wuppertal  
(Berufungsordnung, BO)**

**vom 06.12.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuweisung und Ausschreibung
- § 3 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Vertraulichkeit und Befangenheit
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Vorschlagsliste
- § 8 Entscheidung über die Berufsungsliste
- § 9 Weiteres Verfahren
- § 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen und gilt entsprechend für die School of Education.

**§ 2**

**Zuweisung und Ausschreibung**

- (1) Dem Verfahren zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur geht eine Entscheidung über ihre Zuweisung und die Freigabe der Ausschreibung durch das Rektorat voraus. Das Rektorat entscheidet auf Antrag eines Fachbereichs oder der School of Education oder in eigener Initiative. Beabsichtigt das Rektorat die Zuweisung einer Professur in eigener Initiative, so bedarf die Zuweisung der Zustimmung der betreffenden Einrichtung. Ferner obliegt im Falle der Zuweisung einer Professur auf Initiative des Rektorats auch die Vorlage des Entwurfs eines Ausschreibungstextes der betreffenden Einrichtung.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs legt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat dem Rektorat unter Berücksichtigung der Strukturplanungen des Fachbereichs einen Antrag auf Zuweisung oder Wiederzuweisung der Stelle und den Entwurf eines Ausschreibungstextes vor.

- (3) Beabsichtigt ein Fachbereich oder die School of Education die Wiederbesetzung einer frei werdenden Professur, so ist das Verfahren so rechtzeitig einzuleiten, dass die Besetzung im Interesse der Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber in den Ruhestand tritt, so soll die Ausschreibung spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt erfolgen.<sup>1</sup>
- (4) Hält das Rektorat ein Abweichen von der beantragten Ausrichtung und Ausschreibung für erforderlich, trifft es die Entscheidung nach Rücksprache mit der antragstellenden Einrichtung.
- (5) Die Ausschreibung von Professuren und Juniorprofessuren soll international erfolgen.

### **§ 3**

#### **Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter**

- (1) Das Rektorat bestellt zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren in der Bergischen Universität eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten oder mehrere Berufungsbeauftragte.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte hat das Recht, an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Näheres zum Verfahren legt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem concilium decanale fest.

### **§ 4**

#### **Berufungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen wird vor dem Ende der Bewerbungsfrist eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden in der Zusammensetzung 4:2:1 oder 6:3:2 oder 8:4:2 nach Gruppen getrennt gewählt werden.
- (2) Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören.
- (3) Die Berufungskommission soll geschlechtsparitätisch zusammengesetzt sein.
- (4) Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber darf der Berufungskommission nicht angehören.
- (5) Ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Fachbereichsrates weitere Mitglieder des Fachbereichs oder weitere Sachverständige aus anderen Einrichtungen der Bergischen Universität, anderen Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen zu Beratungen hinzugezogen werden. Das Stimmenverhältnis ändert sich hierdurch nicht.
- (6) Den Berufungskommissionen für die Besetzung von Professuren für die Fächer Evangelische und Katholische Theologie gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils nur der Evangelischen Theologie bzw. der Katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen im Fach Evangelische Theologie bzw. Katholische Theologie als akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die oder der Vorsitzende einer Berufungskommission hat das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie die oder der Berufungsbeauftragte sind zur beratenden Teilnahme zu allen Sitzungen einzuladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Information und Stellungnahme zu geben.
- (8) Im Rahmen ihres erweiterten Beteiligungsrechts entscheiden die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter, ob sie ein eigenes Votum zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission abgeben wollen oder auf eine solche Äußerung verzichten. Das Votum oder der Verzicht auf ein Votum ist dem Berufungsvorschlag in jedem Falle in Schriftform beizufügen.

---

<sup>1</sup> Abweichungen von Soll-Regelungen sind schlüssig zu begründen.

## **§ 5**

### **Vertraulichkeit und Befangenheit**

- (1) Die am Berufungsverfahren Beteiligten behandeln die Unterlagen und sonstigen Kenntnisse über Personen, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erworben wurden, vertraulich.
- (2) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder und sonstigen Beteiligten am Berufungsverfahren ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig. Dies gilt entsprechend für die Dekanin oder den Dekan bei Sitzungen des Fachbereichsrates zu Berufungsverfahren.
- (4) Sobald in einem laufenden Verfahren ein Mitglied der Berufungskommission die eigene Befangenheit nicht ausschließen oder die weitere Mitwirkung an dem Besetzungsverfahren den äußeren Anschein einer Befangenheit erwecken kann, hat es dies der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich mitzuteilen. Im Zweifelsfall ist in den genannten Fällen von einer weiteren Mitwirkung an dem Besetzungsverfahren Abstand zu nehmen.

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren**

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Berufungskommission über die in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Die Berufungskommission kann auch herausragend qualifizierte Personen, die sich nicht beworben haben, im Verfahren berücksichtigen oder nachträglich zur Bewerbung auffordern. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (2) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu einem hochschulöffentlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eingeladen, zusätzlich kann eine Lehrveranstaltung oder ein Assessment Center vorgesehen werden. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes werden grundsätzlich ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen eingeladen, wenn sie die Kriterien erfüllen.
- (3) Über Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme in den Berufungsvorschlag vorgesehen ist, sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren eingeholt werden.
- (4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und -professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bergischen Universität Wuppertal nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Bergischen Universität Wuppertal wissenschaftlich tätig waren. Dies gilt auch für Berufungen von Juniorprofessorinnen und -professoren der Bergischen Universität mit tenure track. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bergischen Universität Wuppertal gilt darüber hinaus, dass sie nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden können.
- (5) Die Berufungskommission legt die Gutachterinnen oder Gutachter fest. Bei voneinander abweichenden Gutachten kann die Berufungskommission weitere Gutachten einholen. Kann für eine Gutachterin oder einen Gutachter die eigene Befangenheit oder der äußere Anschein einer Befangenheit nicht ausgeschlossen werden, so ist von ihrer oder seiner Benennung oder weiteren Mitwirkung am Verfahren Abstand zu nehmen.

## **§ 7**

### **Vorschlagsliste**

- (1) Die Berufungskommission legt nach Ablauf aller Vorträge und Kolloquien sowie nach Eingang der angeforderten Gutachten ihren Vorschlag fest.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Abstimmung überstimmt worden sind, können dem Vorschlag der Berufungskommission ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission binnen einer Woche nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden. Sondervoten sind zu den Akten zu nehmen.

- (3) Die Vorschlagsliste soll drei Berufungsvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten. Die Reihenfolge ist zu begründen. Enthält die Vorschlagsliste eine von Satz 1 abweichende Zahl von Berufungsvorschlägen oder wird auf die Bestimmung einer eindeutigen Reihenfolge verzichtet, ist dies jeweils zu begründen. Zum Vorschlag der Berufungskommission nehmen die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen innerhalb von 14 Tagen Stellung, bevor er dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (4) Die Begründung der Vorschlagsliste erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und muss alle entscheidungsrelevanten Umstände darlegen (Abschlussbericht).
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt über die Vorschlagsliste auf der Grundlage der Bewerbungs- und Kommissionsunterlagen. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur Beratung der Liste ein:
  - die Mitglieder des Fachbereichsrates
  - alle Professorinnen und Professoren und Professurvertreterinnen und Professurvertreter des Fachbereichs, die gem. § 28 Abs. 5 Satz 1 HG teilnahmeberechtigt sind
  - die Mitglieder der Berufungskommission
  - die Gleichstellungsbeauftragte
  - die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.Der Fachbereichsrat stimmt über die Vorschlagsliste der Berufungskommission unter Beachtung von § 79 HG ab.
- (6) Stimmt der Fachbereichsrat nicht in allen Punkten der vorgelegten Vorschlagsliste zu, so ist diese an die Berufungskommission zurückzuverweisen. Bei erneuter Vorlage der Vorschlagsliste entscheidet der Fachbereichsrat endgültig.
- (7) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist beträgt eine Woche nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme. Die abgegebene Stellungnahme ist zu den Akten zu nehmen.
- (8) Zur Wahrung etwaiger Interessen von schwerbehinderten Menschen ist deren Vertrauensperson Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist beträgt eine Woche nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme. Die abgegebene Stellungnahme ist zu den Akten zu nehmen.
- (9) Mitglieder des Fachbereichsrates, die bei der Abstimmung überstimmt worden sind, können dem Vorschlag des Fachbereichs ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und der Dekanin oder dem Dekan binnen einer Woche nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden. Sondervoten sind zu den Akten zu nehmen.
- (10) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen einschließlich der erforderlichen weiteren Unterlagen unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung zu.
- (11) Bei der Besetzung von Juniorprofessuren ist darüber hinaus eine Stellungnahme des Fachbereichs zur Ausstattung und Arbeitsfähigkeit der Juniorprofessur vorzulegen.

## **§ 8**

### **Entscheidung über die Berufungsliste**

- (1) Nach Beratung im Rektorat entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Berufungsliste. Findet die Berufungsliste nicht ihre oder seine Zustimmung, so wird sie - gegebenenfalls mit Auflagen zum weiteren Verfahren - zur erneuten Beratung an den Fachbereich zurückverwiesen.
- (2) Lehnt die Rektorin oder der Rektor die erneut vorgelegte Berufungsliste ab, entscheidet sie oder er nach Maßgabe des § 37 HG.
- (3) Die weitergehenden Rechte der Rektorin oder des Rektors gemäß §§ 37, 38 HG werden hiervon nicht berührt.

## **§ 9** **Weiteres Verfahren**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor informiert die Dekanin oder den Dekan über den Beschluss des Rektorats. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt daraufhin die in der Berufungsliste Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes.
- (2) Nach Erklärung der grundsätzlichen Verhandlungsbereitschaft der bzw. des für die Berufung Vorgesehenen unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unter Namensnennung der oder des Platzierten alle nicht berücksichtigten Mitbewerberinnen oder Mitbewerber darüber, dass ihre Berufung nicht vorgesehen ist und kündigt die Rücksendung der eingereichten Unterlagen nach Besetzung der Stelle an. Die Dekanin oder der Dekan kann die Bewerberinnen oder Bewerber im Übrigen jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren.
- (3) Nach Besetzung der Stelle erteilt die Dekanin oder der Dekan den nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerbern unverzüglich einen endgültigen Bescheid und sendet ihnen die Bewerbungsunterlagen zurück.

## **§ 10** **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung) vom 25.04.2005 (Amtl. Mitteilungen 16/05) außer Kraft.
- (3) Berufungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach den bis dahin geltenden rechtlichen Regelungen durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.11.2011.

Wuppertal, den 06.12.2011

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch